BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. April 1973

über die Bestellung des für die Finanzkontrolle zuständigen Bediensteten

(73/138/EGKS, EWG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 23. Oktober 1961 über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf den Artikel 24 (ABl. Nr. 74 vom 16. November 1961, S. 1433/61),

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf den Artikel 24 (ABl. Nr. L 199 vom 10. August 1968, S. 1),

gestützt auf die Finanzregelung vom 1. Juni 1964 für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf den Artikel 13 (ABl. Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1498/64),

gestützt auf die Finanzregelung vom 26. Januar 1971 für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969), insbesondere auf den Artikel 13 (ABl. Nr. L 31 vom 8. Februar 1971, S. 1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Bestellung des Bediensteten vorzunehmen, der für die Kontrolle der Mittelbindungen und die Kontrolle der Anordnung der im Einzelplan „Kommission" des Haushaltsplans der Gemeinschaften vorgesehenen Ausgaben zuständig ist.

Herr Facini, der bis zu seiner interimistischen Bestellung zum Finanzkontrolleur das Amt eines Direktors in der Generaldirektion Haushalt ausgeübt hat, verfügt über die Erfahrungen und Kenntnisse, die nach Maßgabe der oben erwähnten Haushaltsordnungen für die Ernennung zum Finanzkontrolleur der Kommission erforderlich sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

(1) Herr Carlo Facini wird ab 1. Mai 1973 zum für die Finanzkontrolle der Kommission zuständigen Bediensteten bestellt.

Er kann die Beamten der Generaldirektion für Finanzkontrolle, die für die verschiedenen Ausgabenarten zuständig sind, ermächtigen, unter seiner Verantwortung diesbezügliche Mittelbindungen und Anordnungen der Ausgaben abzuzeichnen.

(2) Dieser Beschluß wird dem Rat und dem Kontrollausschuß der Gemeinschaft mitgeteilt.

Luxemburg, den 18. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

Frabçois-Xavier ORTOLI